

HESSEN



111 Millionen

Kinder und Jugendliche

leben in Hessen

und sie haben viel zu sagen



Für mehr Beteiligungs-
rechte in der Verwaltung.

KINDER- UND JUGEND- RECHTE KURZ ERKLÄRT

 <p>5 Kinder und Jugendrechte auf einen Blick</p>	<p>5 Was bedeutet „die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“?</p>	 <p>9</p>	
<p>6 Die UN-Kinderrechtskonvention</p>	<p>10 Was bedeutet „in angemessener Weise“ beteiligen?</p>	<p>10</p>	
<p>7 Hessenspezifische Kinder- und Jugendrechte und ihre Umsetzung in der Verwaltung</p>	<p>11 Was bedeutet „geeignete Verfahren entwickeln und durchführen“?</p>	<p>11</p>	<p>12 Fazit</p>

KLEINE UND GROSSE SCHRITTE FÜR KINDER- UND JUGENDRECHTE

<p>14 Was können Sie tun, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen noch besser umzusetzen?</p>	<p>14</p>	<p>Schritt 2: Ressourcen nutzen</p>	<p>19</p>		<p>Schritt 4: Kommunikation mit Trägern und jungen Menschen gestalten</p>	<p>27</p>
<p>16 Schritt 1: Haltung entwickeln</p>	<p>16</p>	<p>Schritt 3: Weitere Verbündete finden</p>	<p>21</p>		<p>Schritt 5: Rechtliche und bürokratische Fragen klären</p>	<p>34</p>

VORWORT

Kinder und Jugendliche haben vielfach gestärkte Beteiligungsrechte. Wenn Kinder und Jugendliche sich beteiligen, lernen sie nicht nur Formate kennen, sondern auch wie Aushandlungsprozesse geführt werden können. Wenn zum Beispiel eine Kommune den Neubau einer BMX-Bahn beschließt und am Planungsverfahren Kinder und Jugendliche, die dort leben, beteiligt, werden Kompromisse mit Anwohnern geschlossen, die Kommune kann bedarfsgerecht planen, und die jungen Menschen identifizieren sich mit dem Ort, an dem sie leben. Neben einer rechtlichen Komponente gibt es folglich auch eine pädagogische, die einen Mehrwert für alle Beteiligten bietet. Auch die Verwaltung profitiert von „gelebter Beteiligung“, weil das gleiche auch für Erwachsene gilt: Sie stärkt das Gemeinschaftsgefühl und folglich auch die Motivation.

Beteiligungsprozesse sind nicht immer einfach, weil unterschiedliche Positionen zusammenkommen und unter einen Hut gebracht werden müssen. Doch genau darum geht es in einer gelebten Demokratie. Nicht einer hat mehr Recht als der andere. Alle haben Rechte und demokratische Prozesse entstehen dann, wenn unter Berücksichtigung der eigenen Bedürfnisse verschiedene Bedürfnisse in Einklang gebracht werden.

Für diese Handreichung wurden deshalb auch unterschiedliche Perspektiven berücksichtigt. In zwei Workshops wurden Personen aus der Verwaltung, von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie junge Menschen selbst dazu gefragt, wie gute Beteiligung im Verwaltungshandeln gelingen kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Handreichung, die das Ziel hat, zu motivieren und Arbeit zu erleichtern, weitere Handreichungen folgen werden.

Wir wünschen daher viel Freude bei der Nutzung der Handreichung.

HEIKE HOFMANN

Ministerin für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales

MIRIAM ZELEKE

Landesbeauftragte für Beteiligung und
Förderung von Kindern und Jugendlichen



KINDER- UND JUGEND- RECHTE

KURZ ERKLÄRT

In diesem Teil der Broschüre
werden Sie erfahren:

- welche Kinder- und Jugendrechte es gibt,
- welchen Bezug zu Ihrer Arbeit sie haben,
- wie die gesetzlichen Vorgaben ausgelegt werden können und
- nach welchen Kriterien die Umsetzung bewertet werden kann.

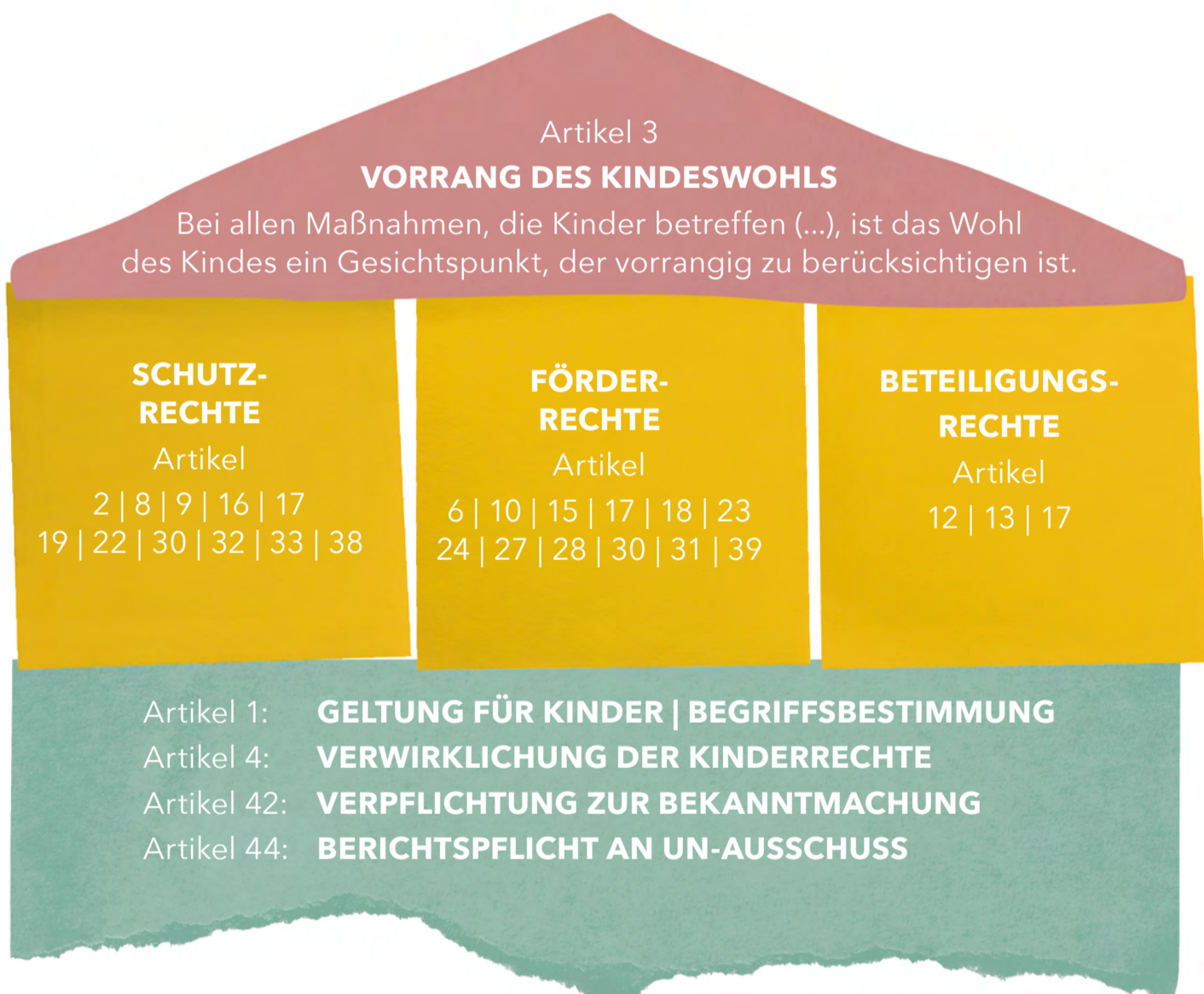
Kinder- und Jugend- rechte auf einen Blick:



- Kinder- und Jugendrechte sind Rechte, die allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, Hautfarbe oder ihrer Religion zustehen.
- Da junge Menschen ihre Rechte noch nicht immer ausreichend kennen, sind Erwachsene aufgefordert, sie darüber aufzuklären und ihre Rechte umzusetzen.
- Die Kinder- und Jugendrechte enthalten auch Pflichten für Erwachsene, wie erziehungsberechtigte Personen und behördliche Stellen, um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
- Die Kinder- und Jugendrechte sind in internationalen Menschenrechtsabkommen, aber auch in den nationalen und länderspezifischen Gesetzgebungen in Hessen festgehalten.
- Kinder- und Jugendrechte sind ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft. Verwaltungsfachkräfte haben eine wichtige Rolle bei der Umsetzung dieser Rechte.

Die UN-Kinderrechtskonvention

Das wichtigste internationale Dokument der Kinder- und Jugendrechte ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK), die 1989 verabschiedet wurde. Darin wird in 54 Artikeln festgehalten, welchen Auftrag wir als Erwachsene und insbesondere als staatliche Träger gegenüber Kindern und Jugendlichen erfüllen sollen:



Quelle: <https://netzwerk-kinderrechte.de/home/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/>

- SCHUTZAUFTRAG:**
 Erwachsene haben den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.
- FÖRDERAUFTRAG:**
 Erwachsene haben den Auftrag, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihnen eine altersgemäße Entwicklung zu ermöglichen.
- BETEILIGUNGS-AUFTRAG:**
 Erwachsene haben den Auftrag, auf die Sichtbarkeit von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft zu achten und ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, zu garantieren.

Hessenspezifische Kinder- und Jugendrechte und ihre Umsetzung in der Verwaltung

Hessen ist mit einer hauptamtlichen Landesbeauftragten für Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen und mit mehreren gesetzlichen Verankerungen ein Vorreiter in Fragen der Kinder- und Jugendrechte.

Mit einer Volksabstimmung zur Wahl des 20. Hessischen Landtags am 28. Oktober 2018 erfolgte die Festschreibung der Kinderrechte in der Verfassung des Landes Hessen. Diese Änderung stärkte die Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention.

JEDES KIND HAT DAS RECHT

DORT HEISST ES UNTER
§ 4 ABS. 2 HV:

„Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“

Auch im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), mit seiner 2014 in Kraft getretenen Ergänzung um das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG), wird die Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen Förderung, Schutz und Beteiligung junger Menschen strukturiert.

Ein besonderer Fokus soll in diesen fünf Minuten aber auf §4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) geworfen werden. Dieser Paragraf verpflichtet im Speziellen hessische Gemeinden und Landesbehörden, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen zu beteiligen.

§4c

„DIE GEMEINDE SOLL BEI PLANUNGEN UND VORHABEN, DIE DIE INTERESSEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN BERÜHREN, DIESE IN ANGEMESSENER WEISE BETEILIGEN HIERZU SOLL DIE GEMEINDE ÜBER DIE IN DIESEM GESETZ VORGESEHENE BETEILIGUNG DER EINWOHNER HINAUS GEEIGNETE VERFAHREN ENTWICKELN UND DURCHFÜHREN.“



Zur hessischen
Gemeindeordnung.

WAS BEDEUTET

„die Interessen von Kindern

und Jugendlichen berühren“?



Themen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind sehr vielfältig: Über die Sicherung ihrer Grundrechte, der Bekämpfung von Armut, Antidiskriminierung bis hin zu Kunst und Kultur, Gesundheitsförderung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Bildung.

KURZ: Jede Gemeinde, jede Landesbehörde und jedes Ministerium bearbeitet Themenschwerpunkte, die großen Einfluss auf das Leben junger Menschen haben.

Es gibt Themen, bei denen Kinder und Jugendliche ganz **unmittelbar** betroffen sind.

Die Verkehrsplanung hat beispielsweise große Auswirkungen darauf, ob und wie sicher sich Kinder und Jugendliche in ihrer alltäglichen Umgebung bewegen können. Hier können sie etwa in ihrer Mobilität und Autonomie eingeschränkt oder gefördert werden.

Aber es gibt auch Themen, die Kinder und Jugendliche **mittelbar** betreffen. So können Kinder und Jugendliche ein Interesse am Schutz und Erhalt von Tieren- und Pflanzenarten haben, auch, wenn sie den Verlust von Biodiversität nur indirekt oder auf lange Sicht zu spüren bekommen.

WAS BEDEUTET

„in angemessener Weise“

beteiligen?

Angemessenheit bedeutet, dass Kinder und Jugendliche **in einem frühen Stadium in den Planungsprozess einbezogen** werden sollten und ihre Meinungen und Perspektiven auch in **bereits laufenden Prozessen** Berücksichtigung finden.

ETABLIERT

Beteiligung als Validierung einer bereits etablierten Maßnahme

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration lässt bestehende Broschüren zum Thema Gewaltprävention von jungen Menschen auf Verständlichkeit prüfen.

Eine Schule befragt Schülerinnen und Schüler, wie zufrieden sie mit dem baulichen Zustand ihrer Schulen sind.

GEPLANT

Beteiligung an der Einführung einer bereits geplanten Maßnahme

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz lässt Kinder und Jugendliche Comics zeichnen, um andere Kinder und Jugendliche über Klimaschutz im Alltag aufzuklären.

Ein Landkreis plant die Einrichtung eines neuen Jugendzentrums und beteiligt Jugendliche über einen Workshop am Einrichtungs-Konzept.

NEU

Beteiligung als Grundlage für neue Maßnahmenpläne

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz lässt ein Jugendgremium mit pädagogischer Anleitung selbst eine Kampagne zum Thema Artenschutz in Hessen entwickeln und durchführen.

Eine Gemeinde organisiert einen Workshop mit Kindern und Jugendlichen, um Ideen für ein neues Kulturangebot zu sammeln.

Möglichkeit der Einflussnahme für Kinder und Jugendliche (Beispiele)



WAS BEDEUTET

„geeignete Verfahren entwickeln und durchführen“?

Geeignete Verfahren zur Beteiligung müssen immer auf den thematischen Kontext angepasst werden. Jedoch gibt es zahlreiche, teils niedrighschwellige, Möglichkeiten, wie vorgegangen werden kann:

Pädagogische Expertise zur Relevanz der haus-eigenen Themen und zur Mitgestaltung für Kinder- und Jugendliche einholen.

Junge Menschen über hauseigene Prozesse und Themen in auf sie angepasster Sprache informieren.

Einmalige Aktion in der eigenen Abteilung/im Team planen (z. B. eintägiger Workshop, einmalige Befragung)

Wiederkehrende Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Projektwoche, jährliche Workshops, Einladung zu politischen Gremien)

Etablierung eigener Strukturen zur Beteiligung (z. B. Gründung eines Jugendbeirats)

Angemessenheit bedeutet auch, dass Kinder und Jugendliche auf eine Art und Weise einbezogen werden, die für ihren Entwicklungsstand angemessen ist und sie dazu befähigt, ein Thema konstruktiv und mit Mehrwert für Kinder und Jugendliche und Erwachsene zu bearbeiten.

Nicht immer ist es möglich, Kinder und Jugendliche auf umfangreiche Weise zu beteiligen. Angemessenheit muss auch im Verhältnis zu personellen und zeitlichen Ressourcen betrachtet werden.

Verfahren sind dann geeignet, wenn sie die **besonderen Bedürfnisse junger Menschen** berücksichtigen und diese **als Teil der demokratischen Gemeinschaft ernstnehmen**. Wie können Sie dies überprüfen?

Das **Lundy Modell** der nordirischen Professorin Laura Lundy (2007) kann basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention bei der Einordnung helfen.

Stufe 1

RAUM

Für Kinder und Jugendliche wird ein Ort geschaffen, an dem sie sich altersgemäß eine Meinung bilden und diese ausdrücken dürfen.

STIMME

Kinder und Jugendliche erhalten eine auf sie zugeschnittene, methodische Anleitung, um ihre Meinung zum Ausdruck bringen zu können.

Stufe 2

ZUHÖRERSCHAFT

Kinder und Jugendliche erleben zugewandte Erwachsene, die ihnen und ihren Meinungen Gehör schenken und sie wertschätzen.

EINFLUSS

Die Erwachsenen wollen den Kindern und Jugendlichen nicht nur zuhören, sondern eine an den Sachverhalt angepasste Umsetzung dessen ermöglichen, was Kinder und Jugendliche einfordern.

FAZIT

Bis hierhin haben Sie gelernt:

- welche Kinder- und Jugendrechte es gibt,
- welchen Bezug zu Ihrer Arbeit sie haben,
- wie die gesetzlichen Vorgaben ausgelegt werden können und
- nach welchen Kriterien die Umsetzung bewertet werden kann.

VIELLEN DANK
FÜR IHRE ZEIT

KLEINE UND GROSSE SCHRITTE

FÜR KINDER- UND JUGEND- RECHTE

Was können Sie tun,
um die Beteiligungsrechte
von Kindern und Jugendlichen
noch besser umzusetzen?

Wenn Sie bis hierhin weitergelesen haben, gehören Sie höchstwahrscheinlich zu jenen Menschen, die aus eigenem Antrieb die Kinder- und Jugendrechte noch stärker in den eigenen Strukturen etablieren wollen, oder aber Sie haben einen Auftrag erhalten und wollen prüfen, wie Sie diesen nun gut erfüllen können.

In beiden Fällen soll die folgende Übersicht Ihnen helfen, einen Anfang zu finden und Schritt für Schritt über eine individualisierte Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in Ihrem Aufgabengebiet nachzudenken.

1 Haltung entwickeln

Kultur im Team entwickeln und den Mut nicht verlieren

Auch, wenn es Ihnen vielleicht nicht immer möglich sein wird, mit den Ihnen verfügbaren Ressourcen alle Schritte zu gehen, kann jeder einzelne dieser Schritte dabei helfen, Kinder und Jugendliche in Hessen noch besser und demokratischer zu beteiligen.

WICHTIG

2 Ressourcen nutzen

Eigene Ressourcen klären, die Funktionsstelle als Kooperationsmöglichkeit kontaktieren

3 Weitere Verbündete finden

Stufenweise Vernetzung, Umgang mit möglichen Widerständen und Vermeidung von Widerständen in der Projektplanung

4 Kommunikation mit Trägern und jungen Menschen gestalten

Erwartungsmanagement in Projektplanung und -Umsetzung

5 Rechtliche und bürokratische Fragen klären

Das Kind als rechtliche Partei und Einbindung Erziehungsberechtigter

Haltung entwickeln

Die Entwicklung einer Haltung zu Kinder- und Jugendrechten ist ein großer erster Schritt, um sie im eigenen Arbeitskontext umsetzen zu können. Bereits das Lesen dieser Broschüre kann dazu beitragen!

SCHRITT 1

**ABER WELCHE HALTUNG
GEHT KONKRET MIT DEN
KINDER- UND JUGEND-
RECHTEN EINHER?**

Kinder- und Jugendrechte verändern die Perspektive auf Kinder und Jugendliche grundlegend: Sie werden als Trägerinnen und Träger von Rechten anerkannt, was bedeutet, dass jedes Kind und jede jugendliche Person ungeachtet des Alters die eigenen Rechte geltend machen kann. Kinder sind somit von Anfang an Rechtssubjekte und Individuen mit einem Anspruch auf persönliche Entfaltung und Selbstbestimmung.

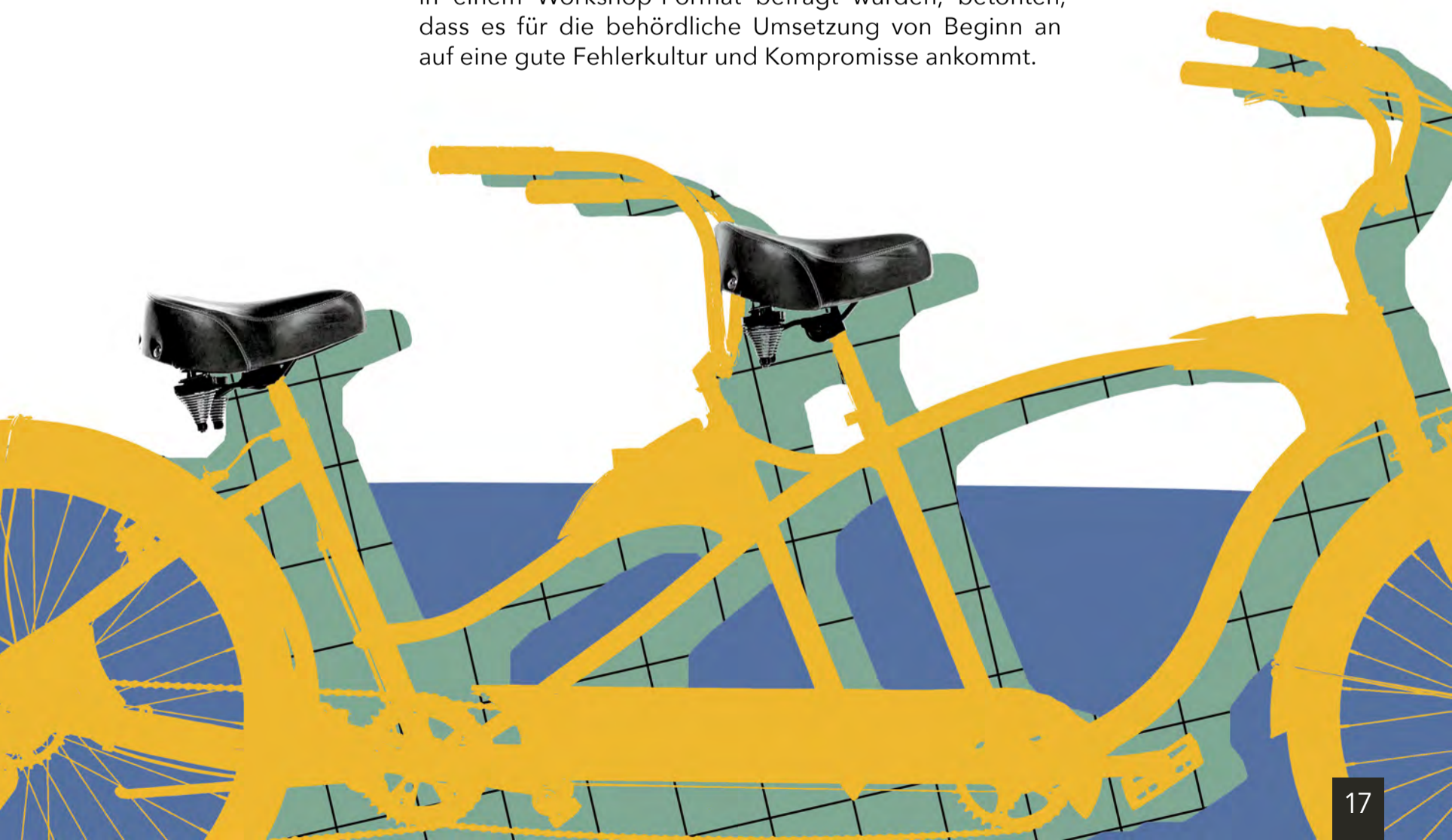
Es geht also um einen **kulturellen Wandel**, der das traditionelle Verständnis von Kindheit und der Rolle von Kindern in unserer Gesellschaft verändert.

BEISPIEL

Man betrachtet das Thema Armut in Kindheit und Jugend mit dem Blick der Kinder- und Jugendrechte nicht mehr nur als Mangel an Ressourcen oder ein soziales Entwicklungsdefizit, sondern als Folge von nicht eingehaltenen Verpflichtungen gegenüber den jungen Menschen. Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sollen nicht (nur) kurzfristig erfüllt werden, sondern gerechtere Strukturen geschaffen werden, bei denen Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und einfordern lernen.

Ein Bewusstsein für die Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und innerhalb der eigenen Arbeitsstrukturen zu fördern, kann also ein erster Schritt sein - auch, wenn vielleicht noch keine konkreteren Projekte in der eigenen Abteilung geplant werden. Seien Sie geduldig mit sich, Ihrem Team und dem Prozess!

Ein Kulturwandel hin zur umfänglichen Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte braucht Zeit. Auch junge Menschen und Träger, die für die Entstehung dieser Broschüre in einem Workshop-Format befragt wurden, betonten, dass es für die behördliche Umsetzung von Beginn an auf eine gute Fehlerkultur und Kompromisse ankommt.



Hier sind Möglichkeiten, wie Sie niedrigschwellig in Ihrem Arbeitsalltag die Kinder- und Jugendrechte stärken können:

Bereits durch diese ersten Maßnahmen werden die Kinder- und Jugendrechte im behördlichen Alltag sichtbar: Mitarbeitende können so eher erkennen, dass Kinder und Jugendliche wichtige Partnerinnen und Partner für Sie sind – und im Idealfall werden Sie sogar feststellen, dass die Beteiligung junger Menschen ein Gewinn für Ihre Projekte darstellt und die Qualität der eigenen Arbeit verbessert!

Gleichzeitig werden Sie so auch nach außen **ein glaubwürdiger Kooperationspartner** für Kinder und Jugendliche und entsprechende Institutionen.

DIE EIGENE HALTUNG STÄRKEN

Erstellen Sie sich eine Übersicht über alle Kinder- und Jugendrechte, die Ihren Arbeitsbereich berühren, und überlegen Sie bei neuen Themen oder Projekten, inwiefern hier diese Rechte zu bedenken sind.

DIE HALTUNG IM TEAM STÄRKEN

Fördern Sie die Information und/oder die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen in ihrem Arbeitsumfeld oder regen Sie interne Fortbildungsmaßnahmen dazu an.

Ressourcen nutzen

Eine starke Haltung zu entwickeln und im Team zu teilen, ist eine gute Grundlage und kann dazu führen, im nächsten Schritt konkretere Maßnahmen zur noch besseren Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte ergreifen zu wollen.

Um Ihre Energie dabei bestmöglich einzusetzen, ist es wichtig, die eigenen Ressourcen und die in Ihrem direkten Arbeitsumfeld bestmöglich zu nutzen. Diese Grafik soll Ihnen eine Orientierungshilfe bieten:

SCHRITT

EIGENE RESSOURCEN

Zeit: Wie viel Zeit habe ich, um ein Projekt umzusetzen/ mich mit der Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten allgemein zu befassen?

Fachwissen: Welches Fachwissen habe ich bereits, und wo identifiziere ich noch Lücken?

Budget: Wie viel Geld steht für die Umsetzung konkreter Schritte bereit/was benötige ich, um Gelder zu akquirieren?

RESSOURCEN IM NAHUMFELD

Funktionsstelle: Gibt es eine zuständige Funktionsstelle in meinem Arbeitsumfeld, an die ich mich wenden kann?

Netzwerkpartnerschaften: Gibt es bereits natürliche Alliierte in meinem beruflichen Nahumfeld, die ein Interesse an der Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten haben könnten?

Best Practices im Nahumfeld: Welche Projekte wurden schon von meinem Träger/nahestehenden Behörden umgesetzt?

EXTERNE RESSOURCEN

Externe Dienstleitungen: Welche externen Beratungsangebote, Bildungsträger oder Vereine/Organisationen könnten mich beraten?

Best Practices global: Welche Projekte/Kampagnen wurden vielleicht schon in anderen Bundesländern oder international durchgeführt, die mir als Vorbild dienen könnten?

DIE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR FÖRDERUNG UND BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (LBKJ) ALS IHR STARKER BÜNDNIS- PARTNER

Eine Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte wurde in Hessen 2017 erstmalig berufen, seit 2020 ist wird diese Funktion im Hauptamt bekleidet. Mit der Neuberufung zu Beginn der 21. Legislaturperiode wurde das Amt auf die kinderrechtlichen Säulen Beteiligung und Förderung geschärft. **Die Landesbeauftragte kann durch die Beratung und Begleitung Ihrer Projekte dazu beitragen, dass Kinderrechte in der täglichen Arbeit von Behörden und Organisationen noch weiter berücksichtigt werden können.** Die LBKJ ist dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) zugehörig. Gerne werden Sie dort bei Ihren Überlegungen rund um die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte unterstützt und erhalten weiterführende Informationen.

KONTAKT

lbkj@hsm.hessen.de



Weitere Verbündete finden

In diesem Schritt geht es nun schon an die Vorbereitungen einer konkreteren Umsetzung von Maßnahmen, wie beispielsweise einer ersten Projektskizze.

Hierbei sind Sie auf die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteursgruppen angewiesen:

Sie wollen eine positive Stimmung innerhalb des Teams schaffen, eine Freigabe durch die Hausleitung erwirken, oder erste Kooperationen planen, beispielsweise mit einer externen Institution.

Das kann etwa bedeuten, Teambesprechungen zu nutzen, um eine starke Projektskizze an mögliche Entscheidungsträger weitergeben zu können, nach einer positiven Rückmeldung über eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit nachzudenken und um Erfahrungen abzufragen.

Aber auch externe Träger oder Kooperationspartnerschaften werden je nach Bereich unterschiedlich erfahren, positiv oder skeptisch eingestellt sein (z. B. Jugendamt, Schule, Polizei, Ärztinnen und Ärzte...). Auch die sogenannten „Gatekeeper“ im Umfeld junger Menschen müssen gegebenenfalls erst sensibilisiert werden, weil auch sie eventuell noch wenig Erfahrungen mit Beteiligungsprozessen gesammelt haben.



SCHRITT

Ebenso sind die jungen Menschen selbst eine Zielgruppe, die Ihnen als Behörde eventuell skeptisch begegnen kann und ganz genau wissen möchte, wer sie warum zu einem Thema befragen möchte.

KINDER- JUGEND ALS „CHE

... UND RECHTE "FSAACHE"!

In einem Workshop-Format mit Jugendlichen und Trägern wurde mehrfach betont, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte vor allem „in der oberen Etage“ liegen solle. Es sollten im Idealfall nicht nur Vorschläge *bottom-up*, sondern auch Anweisungen *top-down* erfolgen - zum Beispiel, indem Kinder- und Jugendrechte als Teil eines Leitbilds oder als Jahresthema integriert werden. Auf Führungsebene brauche es beides: Klare Anweisungen, aber auch die Option auf Entlastung und Qualifizierung bei fachlicher Überforderung.

Was tun, bei Widerständen?

Nicht immer wird es möglich sein, gleich ein Projekt auf die Beine zu stellen. Eventuell bedeutet Kinder- und Jugendrechte in die Behörde einzubringen, erst einmal Widerständen zu begegnen und über die Zeit einen Wandel im Denken zu bewirken.

Glücklicherweise ist nicht jede Form von Kritik automatisch ein unüberwindbarer Widerstand.

Im Folgenden finden Sie einige Tipps für den praktischen Umgang mit unterschiedlichen Akteursgruppen und ihren Positionen - sei es im eigenen Team, im Umgang mit Vorgesetzten oder in der Interaktion mit Externen:

Quelle: Mohr, N., Woehe, J. M., & Diebold. (1998). Widerstand erfolgreich managen - Professionelle Kommunikation in Veränderungsprojekten. Campus Verlag

UNTERSTÜTZERINNEN & UNTERSTÜTZER

sind überzeugt von Ihrer Idee und **unterstützen aktiv**. Sie sind daher wichtige Verbündete für die Umsetzung. Um Unterstützung zu gewinnen, ist es bedeutsam, frühzeitig mögliche Interessentinnen und Interessenten zu informieren und in den Prozess einzubeziehen. Sie können dann beispielsweise als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eingesetzt werden, um andere Beteiligte für Ihre Idee zu gewinnen (z. B. Zugang zu jungen Menschen für die Zusammenarbeit), oder sie können helfen, andere Akteursgruppen zu überzeugen.

SKEPTIKERINNEN & SKEPTIKER

haben **sachliche Vorbehalte** gegen Ihre Idee. Beispielsweise sind ihnen Ihre Pläne noch nicht konkret genug, Aspekte des Projekts zu teuer, oder sie haben Zweifel an der Qualität des Vorhabens. Solche Vorbehalte können meist durch sachliche Informationen und Argumente ausgeräumt werden. Häufig ist es hilfreich, sich auf die Argumente der Skeptikerinnen und Skeptiker einzulassen und ihnen zuzuhören, da Ihre Bedenken Ihnen helfen können, das Projekt noch runder zu gestalten. Skeptikerinnen und Skeptiker sind oft bereit, sich überzeugen zu lassen, wenn ein Lösungsansatz für Ihr Problem klar und verständlich präsentiert werden kann.

BREMSENERINNEN & BREMSER

haben **persönliche Vorbehalte**, welche auf zwischenmenschlicher Ebene liegen können (z. B. Antipathie im Team) oder thematischer Natur sein können (z. B. persönliche Berührungssängste in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen). Diese Vorbehalte werden oft nicht offen ausgesprochen und können nur mit viel Einfühlungsvermögen aufgearbeitet werden. Persönliche Gespräche oder Informations-Workshops können sinnvoll sein, um Vorbehalte abzubauen.

WIDERSTÄNDLERINNEN & WIDERSTÄNDLER

haben **persönliche und sachliche Vorbehalte**. Sie sind nur schwer zu überzeugen und können sogar andere Beteiligte davon abhalten, Ihr Projekt umzusetzen. Es ist also wichtig, echte Widerstände frühzeitig zu erkennen, zu verstehen und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte geprüft werden, ob es eine Chance gibt, ohne diese Akteursgruppe zu arbeiten.

Noch besser:

Widerstände vermeiden!

Wäre es nicht noch besser, durch Ihr geschicktes Verhalten schon von Anfang an Widerstände zu vermeiden? Hier sind vier mögliche Wege, um ein neues Projekt (oder auch nur eine neue Haltungsänderung) in Ihrem Arbeitsumfeld zu etablieren:

**DEN KONKRETEN
NUTZEN SICHT-
BAR MACHEN:**

Was gewinnen einzelne Akteursgruppen durch diese Veränderung?
Vielleicht werden ja sogar bestehende Unzufriedenheiten beseitigt?



**DIE ÄNDERUNGEN
SCHRITTWEISE
UMSETZEN:**

Muss überall das Rad neu erfunden werden, oder kann auch an Bewährtes angeknüpft werden? Können neue Fachthemen oder neue Tätigkeiten stückweise eingeführt und auf das Team verteilt werden? So können sich die Beteiligten besser an die neue Situation gewöhnen und vielleicht selbst aktiver an der Planung und Umsetzung mitwirken.

DIE VERÄNDERUNG GEMEINSAM GESTALTEN:

Wo können Sie die Beteiligten mitreden lassen oder vielleicht sogar alle an einen Tisch bringen? So fühlen sich alle Beteiligten ernst genommen und haben von Anfang an mehr Vertrauen in das Projekt.

ERFOLGSERLEB- NISSE SCHAFFEN:

Welche kleinen Meilensteine können Sie schon frühzeitig bei der Umsetzung erreichen? So gewinnen die Beteiligten Vertrauen in ihre Fähigkeiten und das Projekt insgesamt.

Kommunikation

mit Trägern und jungen

Menschen gestalten

Im nächsten Schritt geht es um die konkrete Gestaltung von Kontakten zu externen Trägern oder zu Kindern und Jugendlichen. In einem Workshop mit Mitarbeitenden des HMSI wurde identifiziert, dass hier „Weltenkollisionen“ befürchtet werden.

Denn die Zusammenarbeit zwischen diesen drei Gruppen kann besondere Herausforderungen mit sich bringen, da hier unter Umständen sehr unterschiedliche Denkweisen, Sprechgewohnheiten und Hintergründe aufeinandertreffen.

Was eine der großen Stärken dieser Zusammenarbeit ist, kann gleichzeitig zu Missverständnissen und Konflikten führen, wenn Erwartungen, Erfahrungen und Vorstellungen an die gemeinsame Arbeit nicht reflektiert werden: Wie also eine solche „Weltenkollision“ umschiffen?

SCHRITT

Dafür kann es hilfreich sein, zu wissen, wo Träger und junge Menschen einen Konflikt mit Behörden vermuten. Genau diese Frage wurde in einem Workshop mit Jugendlichen und Trägern in Hessen gestellt, um aus den Antworten lernen zu können:

MÖGLICHE KOLLISIONEN IN DER STARTPHASE:

Der Erstzugang scheitert am Design: Zum Beispiel sind die Einladungen zu einem Projekt unattraktiv für junge Menschen gestaltet und erreichen sie daher nicht.

Die Beteiligung ist von Anfang an bürokratisch und hürdenreich (z. B. lange Anmeldeformulare, die von jungen Menschen ausgedruckt und eingescannt werden müssen).

Die initiierenden Fachkräfte in der Verwaltung bleiben zu anonym für die jungen Menschen und wecken daher kein Vertrauen, weshalb sie nicht mitmachen wollen.

Mobilität und Ressourcen zum Mitmachen werden nicht von Anfang an mitgedacht - junge Menschen können sich nicht beteiligen, weil sie zum Beispiel ländlich wohnen und keine Fahrtkostenerstattung eingeplant wurde.

MÖGLICHE KOLLISIONEN IN DER ARBEITSPHASE!

Die jungen Menschen werden nicht ausreichend gebrieft und verstehen den Arbeitsauftrag daher nicht richtig.

Die Erwachsenen lassen den jungen Menschen keinen Raum, um in einer Überzahl unter sich zu sein und ihre Themen in einem ausreichend geschützten Raum zu besprechen.

Es fehlt die Qualifikation, auf Adressatinnen und Adressaten zugeschnitten zu sprechen - die Erwartungshaltung der Erwachsenen ist, dass die jungen Menschen im Beteiligungsprozess eine Verwaltungssprache/Fachsprache sprechen. Können sie dies nicht, werden ihre Beiträge als unsachlich und irrelevant eingestuft.



MÖGLICHE KOLLISIONEN IM NACHGANG:

Das geleistete Engagement der jungen Menschen wird nicht genug von der Verwaltung wertgeschätzt (z. B. keine Aufwandsentschädigung, kein Dank, auch nach Monaten keine Benachrichtigung, was mit den Inhalten nun passiert ist).

Der Prozess der Beteiligung erweckt große Erwartungen bei den jungen Menschen, und dann dauert es sehr lange, bis Ergebnisse veröffentlicht werden oder vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt werden, sodass die jungen Menschen frustriert sind.

Es fehlt an Feedbackmöglichkeiten oder Evaluation des Projekts, sodass die jungen Menschen keine Kritik oder kein Lob aussprechen können und Folgeprojekte nicht entsprechend angepasst werden können.

**WELCHE FOLGEN KÖNNEN SIE FÜR
IHREN PROZESS DARAUS ZIEHEN?
HIER EINIGE DENKANSTÖSSE:**

Frühzeitig ein

Vertrauensverhältnis aufbauen

Ein **gutes Vertrauensverhältnis** zwischen Verwaltung, Trägern und jungen Menschen ist die Grundlage für eine erfolgreiche Beteiligung. Daher ist es wichtig, dass sich alle Seiten kennenlernen.

Auch, wenn ein Dienstleister dazwischengeschaltet ist, welcher mit den jungen Menschen im Namen der Behörde Workshops durchführt oder eine Institution wie ein Jugendtreff in das Projekt involviert ist: Die Behörde sollte keine rätselhafte Präsenz im Hintergrund bleiben, sondern für die jungen Menschen greifbar sein.

WIE KÖNNTE DAS KONKRET AUSSEHEN?

1

Sie könnten sich aktiv bei den Trägern und jungen Menschen vorstellen und ihre Ziele und Erwartungen für die Beteiligung kommunizieren.

2

Jugendliche könnten von Anfang an in den Prozess der Beteiligung einbezogen werden und ihre Ideen und Wünsche einbringen können.

3

Sie könnten den jungen Menschen bewusst einen Raum bieten, in dem sie sich sicher fühlen und ihre Themen frei diskutieren können, indem sie Standards der Jugendbeteiligung beachten.¹



¹ Siehe hierfür zum Beispiel: BMFSFJ. (2023). Mitwirkung mit Wirkung - Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. Broschüre. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. (Stand Juni 2023)

Barrieren im Verständnis abbauen

Vorurteile und fehlende Kenntnis über die Lebenswelt des Gegenübers führen schnell zu Missverständnissen im Prozess. Das beginnt schon damit, dass einige Erwachsene bei der Planung ganz vergessen, dass die meisten Kinder und Jugendlichen üblicherweise vormittags zur Schule gehen. Andersherum haben Fachkräfte in pädagogischen Institutionen vielleicht kein intuitives Verständnis für die bürokratischen Anforderungen, die die Zusammenarbeit mit einer Behörde mit sich bringt: Verwaltungsprozesse werden vielleicht als schleppende, lästige und vermeintlich sinnlose Hürden erlebt.



WIE KÖNNTE VORGEGANGEN WERDEN?

- Schaffen Sie Transparenz für die Dauer Ihrer internen Prozesse als Behörde und erklären Sie proaktiv, wieso bestimmte Abläufe wichtig sind (z. B. Dokumentationspflicht, damit nachvollziehbar ist, wie Steuergelder ausgegeben werden).
- Überlegen Sie vor Projektbeginn gemeinsam mit allen beteiligten Gruppen, wie bürokratiearme und möglichst hürdenfreie Zusammenarbeit für alle gestaltet werden kann und setzen Sie gemeinsam realistische Erwartungshorizonte.
- Denken Sie über die Mobilität und Ressourcen der jungen Menschen nach und überlegen Sie, wie Sie kind- und jugendgerechte Designs und Sprache gezielt anwenden können.
- Bringen Sie Wertschätzung für unterschiedliche Herangehensweisen und Ausdrucksformen mit und zeigen Sie Bereitschaft, von den unterschiedlichen Akteursgruppen zu lernen.


Rechtliche und bürokratische Fragen klären

Um mit unterschiedlichen Akteursgruppen sicher in den Dialog treten zu können, sollten rechtliche Fragen intern geklärt sein und auch mit Externen frühzeitig geklärt werden.

In einem der Broschüre vorausgegangenen Workshop wurden Mitarbeitende des HMSI zum Thema Jugendbeteiligung und Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte befragt. Durch die gemeinsame Diskussion wurde identifiziert, dass es teilweise an eben jener Rechtssicherheit fehlt. In diesem letzten Abschnitt geht es deshalb maßgeblich um die rechtlichen Fragen beim Einbezug von minderjährigen Menschen in die eigenen Projekte. Wenn Sie an diesem Punkt angekommen sind, stecken Sie wahrscheinlich bereits in einer sehr konkreten Umsetzung von Maßnahmen oder möchten provisorisch prüfen, wie Sie sich rechtlich in der Interaktion mit jungen Menschen absichern müssen.

Dabei spielen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz), das Recht auf alters- und themenangemessene Beteiligung sowie Schutzrechte eine zentrale Rolle.

Insbesondere geht es in diesem Schritt um folgende drei Punkte:

- 
- Alters- und themengerechte Aufklärung über die
 - Erhebung und Verwertung der eigenen Daten (und die daraus resultierenden Folgen)
 - Einhaltung der DSGVO und anderer gesetzlicher Vorschriften bei der Erhebung und Verwertung von Daten
 - Beachtung von Rechten der Erziehungsberechtigten

WICHTIG:

Prüfen Sie, ob dieser Rechtsteil für Sie und Ihre konkrete Planung relevant ist. Nicht immer werden Sie konkrete Daten junger Menschen erheben wollen/müssen. Weitaus niedrigschwelligere Formen der Beteiligung wie zum Beispiel eine bloße Information in kindgerechter Sprache oder eine Einladung von jungen Menschen zu einem Event unterliegen nicht automatisch den Standards, die bei einer Befragung mit Datenverarbeitung gelten. Selbstverständlich kann diese Broschüre nur wichtige Hinweise geben, aber eine individuelle Prüfung der rechtlichen Lage in Ihrem Projekt nicht gewährleisten.

Alters- und themengerechte


Aufklärung in der Beteiligung von

Kindern und Jugendlichen

Unabhängig davon, welche Art von Projekt Sie durchführen, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche verstehen können, was sie erwartet.

Für die Erhebung von Daten (z. B. Beteiligung an einer Umfrage) gelten für Minderjährige zunächst grundsätzlich dieselben Regeln wie auch für Volljährige.

Das bedeutet, Minderjährige sind im Wesentlichen auf die **(1) Freiwilligkeit der Teilnahme** hinzuweisen, und sie müssen **(2) eine Einwilligung geben** zur Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten unter Einhaltung aller gesetzlicher Regelungen. Solche Einwilligungserklärungen sind in vielen Behörden als Standardformulare abgespeichert und müssen dann auf das individuelle Projekt angepasst werden.



IM UMGANG MIT MINDERJÄHRIGEN
GIBT ES DARÜBER HINAUS ABER
NOCH ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN UND
EINSCHRÄNKUNGEN ZU BEACHTEN:

BESONDERE SPRACHLICHE UND KOMMUNIKATIVE ANFORDERUNGEN

Je nach Altersgruppe sollten Kinder und/oder Jugendliche so angesprochen werden, dass sie sich inhaltlich abgeholt fühlen und das Vorgehen so gut verstehen können, dass sie auch informiert eine Einwilligung geben können.

Das bedeutet für Sie, dass Sie auch komplexe Themen möglichst klar, einfach, präzise, verständlich, in leicht zugänglicher Form und auf die besonderen Bedürfnisse der Alters-/Zielgruppe angepasst gestalten müssen (vgl. hierzu auch Art. 12, Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, S. 1, f DSGVO in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 58 der DSGVO).

Hierfür braucht es eventuell Unterstützung durch erfahrene Träger oder Drittanbieter. Insbesondere die Formulierungen von Einwilligungserklärungen müssen für Minderjährige alters- und themengerecht gestaltet sein.

Gibt es etwa ein festes Design oder eine inhaltliche Vorlage, nach der Sie sonst Ihre Dokumente strukturieren müssen, könnte es sinnvoll sein, sich mit Verweis auf diese Rechtsgrundlage frühzeitig eine Erlaubnis zu einholen, davon abweichen zu dürfen.

Es ist gängige Praxis, die entsprechenden Einwilligungserklärungen einmal in klassischer Ausführung und einmal in einer pädagogisch angepassten Ausführung speziell für die betroffene Altersgruppe unterzeichnen zu lassen. Sprechen Sie sich jedoch hierfür individuell ab.



Besondere Sensibilität bei

Erhebungsinhalten und -themen

KINDER UND JUGENDLICHE

brauchen an vielen Stellen eine eigene thematische Aufbereitung. Neben Verständlichkeit ist auch die emotionale Reife und die Belastbarkeit mitzudenken - beispielsweise kann sicheres Handeln im Straßenverkehr bereits mit Grundschülerinnen und -schülern besprochen werden - jedoch ohne explizit Fallzahlen über jährliche Verkehrstote zu zitieren, die inhaltlich und thematisch überfordernd sind.

Kinder und Jugendliche können zu vielen Themengebieten, die sie betreffen, Stellung beziehen, doch müssen Inhalte und Themen altersgruppenorientiert vorbereitet und vorgetragen werden.

EINHALTUNG DER DSGVO UND ANDERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN BEI DER ERHEBUNG UND VERWERTUNG VON DATEN

Im Falle von Minderjährigen kann es vorkommen, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch ihre Erziehungsberechtigten eine Einwilligung geben müssen.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt, dass Erziehungsberechtigte dann zustimmen müssen², wenn personenbezogene Daten abgegeben werden (z. B. Fotografien gemacht werden oder Zitate der Kinder mitgeschrieben werden) oder rechtliche Verpflichtungen (§§107ff BGB) eingegangen werden (z. B. anfallende Workshop-Gebühren pro Kind).

Ab 16 Jahren³ können junge Menschen auch eigenständig einwilligen. Dabei spielt die Einsichtsfähigkeit der jungen Menschen eine wichtige Rolle - das bedeutet, es muss geprüft werden, ob die Konsequenzen der Verwendung der eigenen Daten verstanden werden kann und die Person dazu altersangemessen Stellung nehmen kann.

² Die Abgabe einer Einwilligung stellt stets eine Willenserklärung im Sinne des BGB dar und unterliegt daher bei Minderjährigen den zusätzlichen Anforderungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen gem. §§ 105a bis 111 BGB. §§ 105a bis 111 BGB.

³ Art. 8, Abs. 1 DSGVO erlaubt es Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuwilligen und geht dem BGB als lex specialis vor. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen.

Einer besonderen Einzelfallprüfung zur Einsichtsfähigkeit bedarf es dann, wenn die Datenerhebung besondere Themen gemäß Art. 9 DSGVO beinhaltet. Zu diesen besonderen Themen gehören unter anderem Auskünfte über die:

**RASSISCHE UND
HERKUNFT, POLITI
RELIGIÖSE ODER W
ÜBERZEU
GESUNDHEIT
ZUM SEXUAL
DER SEXUELLEN
GENETISCHE ODER B**

UND ETHNISCHE SCHE MEINUNGEN, WELTANSCHAULICHE GUNGEN, DATEN, DATEN LEBEN ODER ORIENTIERUNG, BIOMERISCHE DATEN

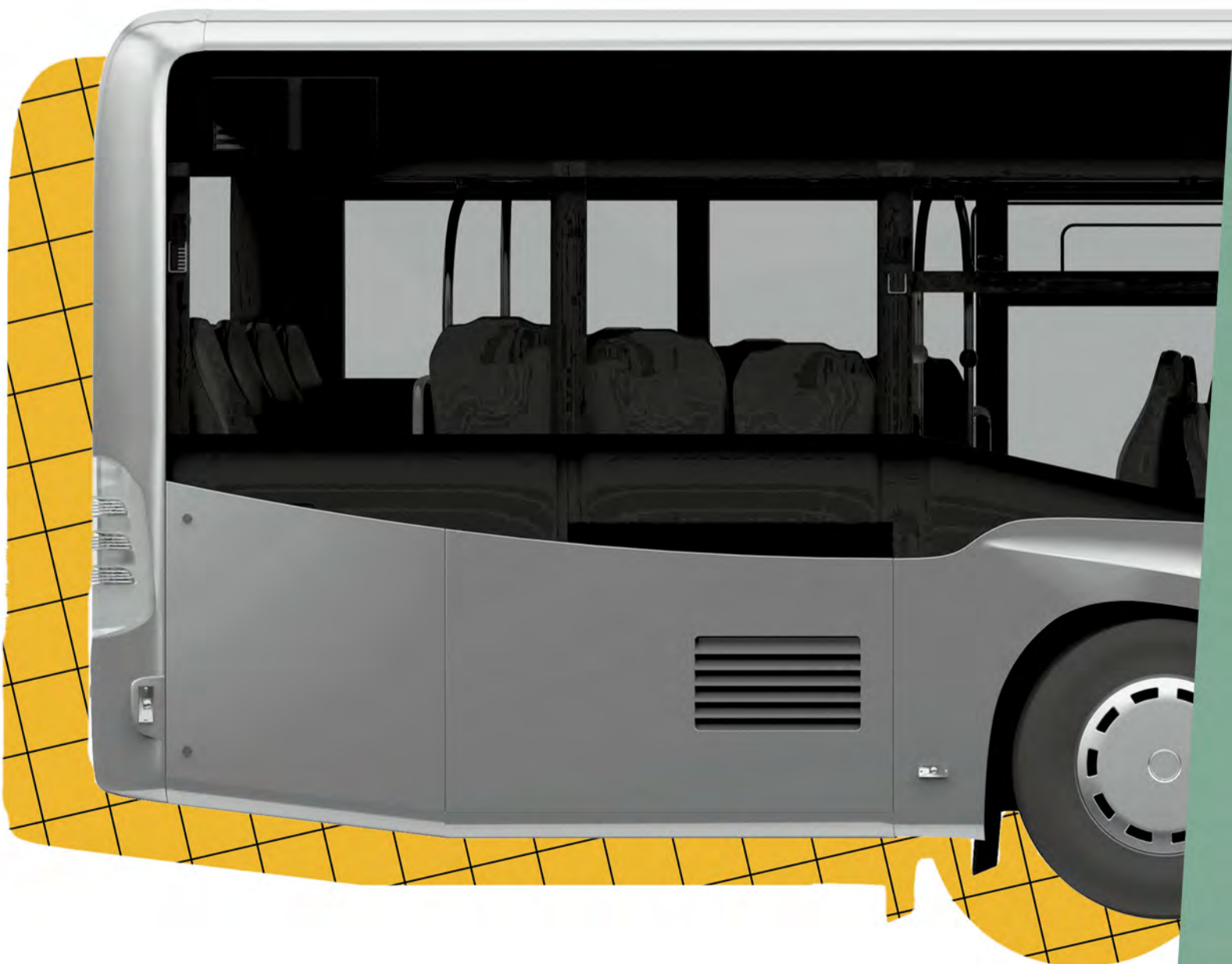
Die Einsichtsfähigkeit kann auf unterschiedliche Weise geprüft werden: Methodisch könnte eine Prüfung beispielsweise so aussehen, dass Sie die Minderjährigen dazu aufzufordern, am Ende eines Vorgesprächs nochmal den Sinn und Zweck der Erhebung und die Datenverwertung in ihren eigenen Worten zusammenzufassen.

Genau wie Erwachsene müssen Minderjährige auch über ihre Datenschutzrechte im Sinne des Art. 13 DSGVO, insbesondere ihre Auskunfts-, Widerrufs- und Lösungsrechte informiert werden.

Auch hier gelten die bereits genannten Anforderungen an die altersgerechte Sprache und Kommunikation und die Gewährleistung der Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTE VON

ERZIEHUNGS- BERECHTIGTEN



Neben den Rechten der Kinder und Jugendlichen darf das Projekt natürlich auch nicht die Rechte von Erziehungsberechtigten verletzen.

Besonders wichtig ist in der Praxis das Thema des Aufenthaltsorts von Kindern und Jugendlichen, denn Ort und Dauer des Projekts müssen so gewählt werden, dass die Erziehungsberechtigten über den Verbleib des jungen Menschen in Kenntnis sind (z. B. in der Schule); andernfalls sind die Erziehungsberechtigten davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um ihnen die Gelegenheit für Widerspruch zu geben (z. B. bei einem Ausflug mit Besichtigung einer Landesbehörde).

Bei besonders sensiblen Themen können Kinder- und Jugendrechte die Rechte der Erziehungsberechtigten aussetzen. Dann kann es vorkommen, dass zum Schutz des Kindes ein Verzicht auf die Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich ist. Hierbei handelt es sich um explizite Sonderfälle - zum Beispiel, wenn nur queere Jugendliche befragt werden sollen und somit eine Einwilligungserklärung an die Erziehungsberechtigten ein Zwangsoouting darstellt.

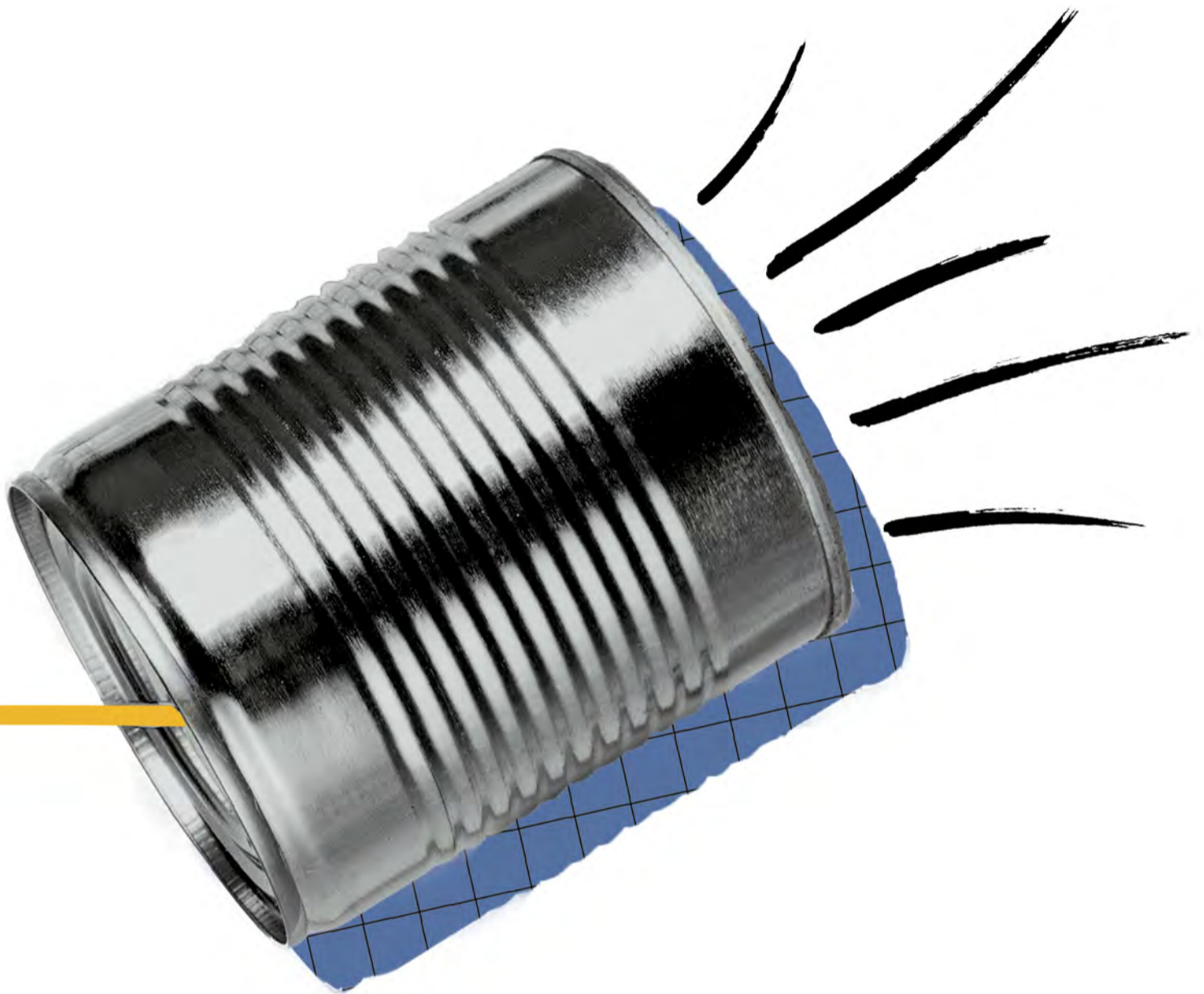
In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, ein Projekt unter Ausschluss der Erziehungsberechtigten durchzuführen (z. B. wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Präsenz der Erwachsenen im Raum das Ergebnis beeinflusst). Dann kann ein Angebot zur vorherigen Einsichtnahme in Projekthinhalte für Erziehungsberechtigte hilfreich sein (z. B. indem ein entwickelter kinderfreundlicher Fragebogen unausgefüllt gezeigt wird).

Der Wunsch einer erziehungsberechtigten Person, nachträglich über Aussagen der Kinder informiert zu werden (z. B. Antrag einen bereits durch das Kind ausgefüllten Fragebogen sehen zu dürfen) ist fallweise und im Hinblick auf das Alter des jungen Menschen individuell zu bestimmen und sollte auch mit den Kindern und Jugendlichen selbst besprochen werden.

WICHTIG

Je nach Projekt wollen Sie vielleicht auch Fragen stellen, die die personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten betreffen. Wenn die Minderjährigen also Auskunft über Beruf, Wohnort, Ethnizität, Grad des Wohlstandes oder politische Meinungen der Erziehungsberechtigten geben sollen, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten immer vorher einzuholen.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BEHÖRDEN UND ANDEREN INSTITUTIONEN



Eine Zusammenarbeit zwischen Behörden und Institutionen zur allgemeinen Projektdurchführung oder speziell zur Erhebung von Daten von Minderjährigen ist prinzipiell möglich. Allerdings sind in einem solchen Fall die Behörden und die Institutionen parallel und unabhängig voneinander zur Aufrechterhaltung der Kinder- und Jugendrechte im Allgemeinen und zur Einhaltung ihrer individuellen Aufsichts- und Obhutspflichten verpflichtet. Daher ist zu empfehlen, dass zwischen der Behörde und der kooperierenden Institution im Voraus klar vereinbart wurde, welche Partei welche Pflichten während der Dauer

der Beteiligung innehat (idealerweise als vertraglich festgeschriebene Regelung).

Ist eine Behörde gesetzlich legitimiert, andere Institutionen oder Dienstleister zur Durchführung von Projekten allgemein oder Erhebungen mit Minderjährigen im Speziellen anzuweisen, dann könnte die Behörde Institutionen auf diese Weise zur Übernahme der Rechtssicherung verpflichten („unechte“ Abgabe von Pflichten). Diese sind dann Handlungsgehilfen der Behörde.

SIE HABEN SICH NUN MIT VIELEN GROSSEN UND KLEI- NEN SCHRITTEN ZUR FÖR- DERUNG VON KINDER- UND JUGENDRECHTEN BEFASST:



- der Entwicklung einer Haltung und Kultur gemäß der Kinder- und Jugendrechte,
- der Ressourcennutzung und -klärung,
- der Vernetzung und Umgang mit Widerständen,
- der Kommunikation mit Trägern und jungen Menschen,
- rechtlichen und bürokratischen Fragen rund um Beteiligung junger Menschen.

VIIELEEN DANK

**FÜR IHR ENGAGEMENT
FÜR KINDER UND
JUGENDLICHE IN HESSEN!**

Teilen Sie gerne diese Broschüre
und schreiben Sie ein Feedback an:

Miriam Zeleke
Landesbeauftragte für Beteiligung und
Förderung von Kindern und Jugendlichen
Miriam.Zeleke@hsm.hessen.de



Herausgeber

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Referat Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
presse@hsm.hessen.de
<https://soziales.hessen.de>

Redaktion:

Miriam Zeleke
Gesamtverantwortlich i.S.d.P. Matthias Schmidt

Gestaltung:

Nordisk Büro Plus GmbH,
nordisk-buero.com
Handlettering: Priscille Schmitt

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main